

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2019, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 69 lautet:

„§ 69 (entfallen)“

b) Nach dem Eintrag zu § 74 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„XIV. Abschnitt
Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“**

c) Die Einträge zu § 75b bis § 75d lauten:

„§ 75b Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

§ 75c Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger, Meldepflicht, Höhe der Abgabe

§ 75d Anzeigepflicht, Abgabenschuld, Selbstbemessung, Fälligkeit“

d) Nach dem Eintrag zu § 75d werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 75e Aufzeichnungspflicht, Kontrollmaßnahmen

§ 75f Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

§ 75g Abrechnung der Abgabe, Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe“

e) Der Eintrag zur bisherigen Abschnittsbezeichnung „XIV. Abschnitt“ lautet:

„XV. Abschnitt“

f) Der Eintrag zu § 78a lautet:

„§ 78a (entfallen)“

g) Der Eintrag zu § 81a lautet:

„§ 81a (entfallen)“

2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Landschaftspflegt“ durch das Wort „Landschaftspflege“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Baugebiet für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c lautet:

„c) Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten;“

6. In § 5 Abs. 3 Z 11 wird die Wortfolge „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2“ durch die Wortfolge „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist. Eine solche wesentliche Störung ist bei Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c und d dann zu erwarten, wenn die Verfüllung solcher Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten mit anderen Materialien als Aushubmaterial (§ 3 Z 5 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016), Baurestmassen

(§ 3 Z 6 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, ausgenommen Asbestabfälle gemäß § 10 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016) oder Bodenaushubmaterial (§ 3 Z 9 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016) erfolgt.“

8. In § 6 Abs. 3 lit. a wird das Zitat „§ 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 4 und 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019“ ersetzt.

9. In § 11 Z 2 wird das Zitat „, LGBl. Nr. 18/1969“ durch das Zitat „2019, LGBl. Nr. 49/2019“ ersetzt.

10. § 15 lautet:

„§ 15

Rote Liste

Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes hat die Landesregierung in für die jeweilige Organismengruppe geeigneten Zeitabständen den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten bekanntzugeben (Rote Liste Burgenland).“

11. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Genehmigungspflicht nach § 95 Abs. 1 Z 14 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, besteht, ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.“

12. Dem § 22e Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.“

13. In § 22e Abs. 5 wird das Zitat „§ 18 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 8 und 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

15. In § 25 Abs. 3 lit. c wird das Zitat „§ 18 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 42 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ ersetzt.

16. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

17. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

18. In § 37 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

20. In § 48 Abs. 7 wird das Zitat „§ 17 Abs. 9 bis 11 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 7 bis 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ ersetzt.

21. In § 53 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „mineralischer Rohstoffe“ die Wortfolge „(wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf“ eingefügt und in Z 1 wird das Zitat „§ 78a Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 75f Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2“ ersetzt.

22. In § 56 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“.

23. In § 56 Abs. 2 Z 4 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. für Verfahren nach § 22e, ausgenommen für ein nach § 22e Abs. 2 durchzuführendes Vorverfahren.“

24. § 69 entfällt.

25. In § 70 wird das Zitat „(§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1, §§ 56, 60, 61)“ ersetzt.

26. In § 71 Abs. 1 wird das Zitat „(§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1, §§ 56, 60, 61)“ ersetzt.

27. In § 72 Abs. 1 wird das Zitat „(§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1, §§ 56, 60, 61)“ ersetzt.

28. Nach § 74 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„XIV. Abschnitt
Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“**

29. Dem § 75a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abgabenbehörde, und damit für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die übrigen Aufgaben der Abgabenbehörde zuständig, ist die Landesregierung. Alle übrigen Aufgaben obliegen der nach § 56 zuständigen Behörde.“

30. Die §§ 75b bis 75d lauten:

„§ 75b

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

Im Sinne des Abschnitts XIV. dieses Gesetzes ist:

1. „Gewinnen“: das Lösen oder Freisetzen (Abbau) von mineralischen Rohstoffen sowie von Torf und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;
2. „Anlage“: Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf, welche gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c bewilligungspflichtig ist oder bewilligt wurde oder für welche gemäß § 81 Abs. 18 die Bewilligung als erteilt gilt;
3. „mineralischer Rohstoff“: jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist;
4. „verwertetes Material“: gewonnene mineralische Rohstoffe sowie Torf, welche aus der Anlage verbracht und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

§ 75c

Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger, Meldepflicht, Höhe der Abgabe

(1) Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger ist die oder der Bergbauberechtigte im Sinne des § 1 Z 20 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, sowie die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage zur Gewinnung von Torf.

(2) Jeder Wechsel der oder des Abgabepflichtigen einer Anlage ist der Behörde von der oder vom bisherigen Abgabepflichtigen unverzüglich zu melden.

(3) Kommt die oder der bisherige Abgabepflichtige der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, so haftet sie oder er für die im Zeitraum bis zur Information der Behörde anfallenden Abgaben mit der oder dem nunmehrigen Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand.

(4) Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe beträgt 0,43 Euro pro m³ des verwerteten Materials.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung den in Abs. 4 genannten Abgabensatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 10% beträgt. Dabei sind die Kommastellen auf einen ganzen Centbetrag abzurunden. Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für den März 2020 von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015.

§ 75d

Anzeigepflicht, Abgabenschuld, Selbstbemessung, Fälligkeit

(1) Die oder der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinns mineralischer Rohstoffe und von Torf binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das gewonnene Material verwertet wird.

(3) Die oder der Abgabepflichtige hat die in einem Kalendervierteljahr entstandene Abgabenschuld selbst zu bemessen.

(4) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und Anlagen aufzugliedern und zu folgenden Terminen bei der Abgabenbehörde einzureichen:

Anmeldungszeitraum	Fälligkeitstag
Jänner bis März	15. Mai
April bis Juni	15. August
Juli bis September	15. November
Oktober bis Dezember	15. Februar

Die Abgabe ist jeweils bis zum selben Termin an das Land zu entrichten.

(5) Sofern im jeweiligen Anmeldezeitraum mangels Verwertung keine Abgabenerklärung einzureichen ist, ist dies der Abgabenbehörde bis zu denselben Terminen mitzuteilen.

(6) Die Übermittlung der Erklärungen nach Abs. 4 oder 5 hat elektronisch im Wege des Unternehmensserviceportals (USP) zu erfolgen. Ist der oder dem Abgabepflichtigen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, ist der Abgabenbehörde die Beitrags-erklärung in einer anderen geeigneten Art zu übermitteln.“

31. Nach § 75d werden folgende §§ 75e bis 75g eingefügt:

„§ 75e

Aufzeichnungspflicht, Kontrollmaßnahmen

(1) Die oder der Abgabepflichtige hat zur Feststellung des Volumens des verwerteten Materials geeignete Aufzeichnungen zu führen. Als Aufzeichnungen in diesem Sinne gelten auch Wiegescheine und Lieferscheine. Die Aufzeichnungen sind nach Gemeinden und Anlagen aufzugliedern und haben jedenfalls das verwertete Material in m³ auszuweisen.

(2) Im Fall der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen hat die oder der Abgabepflichtige innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Tagbaugrundriss (§ 38 Abs. 1 Z 1 der Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012) erstellt oder nachgetragen wurde, diesen der Behörde in schriftlicher oder, soweit vorhanden, in elektronisch lesbarer Form vorzulegen. Gleichzeitig mit diesem Kartenwerk sind vorzulegen:

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. allfällige schnittrissliche Darstellungen des Tagbaugeländes (§ 38 Abs. 1 Z 2 der Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012),
3. sofern in einem Gewinnungsbetriebsplan, in einem Abschlussbetriebsplan oder in einem Bescheid, mit dem eine Abfallentsorgungsanlage (§ 119a MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019) bewilligt oder Sicherungsmaßnahmen gemäß § 178 oder § 179 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, aufgetragen wurden, eine Verfüllung vorgesehen oder aufgetragen ist, nähere Angaben zur Verfüllung, nach Gemeinden und Anlagen aufgegliedert, und
4. eine von einer befugten, fachkundigen Person (wie zum Beispiel einer befugten Ziviltechnikerin oder einem befugten Ziviltechniker bzw. einer Markscheiderin oder einem Markscheider) unterfertigte Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass das der Behörde gemeldete verwertete Material dem Volumen der aus der Anlage verbrachten und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergebenen mineralischen Rohstoffe entspricht (Plausibilitätsprüfung). Die Prüfung ist auf Grundlage des Tagbaugrundrisses und der nach Z 1 bis 3 vorzulegenden Unterlagen durchzuführen.

(3) Die Behörde ist berechtigt, die gemäß Abs. 2 vorgelegten Unterlagen von einer fachlich geeigneten Person prüfen zu lassen. Sofern sich auf Grund dieser Kontrolle eine Abgabennachforderung ergibt, die den durchschnittlichen selbstbemessenen Jahresabgabenbetrag im Zeitraum, auf den sich die in Abs. 2 genannten Unterlagen beziehen, um mehr als 10% übersteigt, hat die oder der Abgabepflichtige der Behörde unbeschadet des § 75f die Barauslagen, die für notwendige oder zweckmäßige Kontrolltätigkeiten entstanden sind, zu ersetzen.

(4) Kommt die oder der Abgabepflichtige der Verpflichtung nach Abs. 2 auch nach Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Monaten nicht nach, ist die Behörde berechtigt, auf Kosten des oder der Abgabepflichtigen entsprechende Unterlagen durch fachlich geeignete Personen anfertigen zu lassen. Sofern die Anfertigung der Unterlagen nicht möglich oder tunlich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, kann die Abgabenbehörde stattdessen eine Schätzung nach § 184

Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2020, vornehmen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind sinngemäß auf Anlagen zum Abbau von Torf anzuwenden.

§ 75f

Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer

1. durch Handlungen und Unterlassungen die Landschaftsschutzabgabe hinterzieht oder verkürzt, oder
2. die Anzeige gemäß § 75d Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
3. die Abgabenerklärung nach § 75d Abs. 4 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht, oder
4. die Aufzeichnungen nach § 75e Abs. 1 nicht oder nicht vollständig führt, oder
5. der Behörde die Unterlagen gemäß § 75e Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, und Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 bis 5 sind jeweils mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind gemäß § 75 Abs. 2 lit. e dem Landschaftspflegefonds zuzuleiten.

§ 75g

Abrechnung der Abgabe, Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

(1) Die auf Grund der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx geltenden Rechtslage erlassenen Bescheide zur Feststellung der Restkubatur bleiben samt einem in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erklärten Verzicht auf Teile der Bewilligung aufrecht.

(2) Die oder der nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtige kann der Behörde bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx jene Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang (Kubikmeter) ein Abbau nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 erfolgt ist. Gleichzeitig ist eine von einer befugten, fachkundigen Person (wie zum Beispiel einer befugten Ziviltechnikerin oder einem befugten Ziviltechniker bzw. einer Markscheiderin oder einem Markscheider) unterfertigte Bestätigung über die Plausibilität der Angaben vorzulegen.

(3) Die Behörde stellt die Höhe der zwischen Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 und Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tatsächlich abgebauten Kubatur mit Bescheid fest. Gleichzeitig ermittelt sie, ob bzw. in welchem Umfang die für diesen Zeitraum vorgeschriebene Abgabe von jenem Betrag abweicht, der sich aus der Multiplikation der tatsächlich abgebauten Kubatur mit dem Abgabesatz von 0,43 Euro ergibt (Abrechnungsbescheid). Sofern

1. die oder der nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtige mit der oder dem nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx Abgabepflichtigen ident ist, ist ein sich ergebender Überschuss von der oder dem Abgabepflichtigen bei der ersten Abgabenerklärung nach § 75d nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides von der damit bemessenen Abgabenschuld in Abzug zu bringen. Übersteigt der Überschuss die in dieser Abgabenerklärung ausgewiesene Abgabenschuld, so ist der Überschuss mit den folgenden Abgabenerklärungen solange gegenzurechnen, bis der Überschuss vollständig verrechnet ist. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist mit der ersten fälligen Abgabe nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides fällig;
2. keine Identität der oder des Abgabepflichtigen nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 und den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx vorliegt, ist ein sich ergebender Überschuss an die oder den nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtigen binnen sechs Monaten auszuzahlen, ein sich ergebender Fehlbetrag von der oder dem nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtigen binnen sechs Monaten nachzuzahlen.

(4) Ein sich aus dem Abrechnungsbescheid nach Abs. 3 ergebender Überschuss oder Fehlbetrag ist mit den nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides anfallenden Ertragsanteilen der Gemeinden gemäß § 75a Abs. 2 solange gegenzurechnen, bis der Betrag vollständig verrechnet ist.

(5) Sofern die oder der nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtige die Unterlagen nach Abs. 2 innerhalb der dort festgelegten Frist nicht vorlegt oder mitteilt, die Möglichkeit der Endabrechnung des Zeitraums zwischen Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 und Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx nicht in Anspruch nehmen zu wollen, bleibt die für den genannten Zeitraum bescheidmäßig vorgeschriebene Höhe der Abgabe unabhängig vom tatsächlichen Abbaufortschritt aufrecht. Dies ist seitens der Behörde mittels Bescheid festzustellen.

(6) Gemeinsam mit der erstmaligen Vorlage der Unterlagen gemäß § 75e Abs. 2 nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist eine von einer befugten, fachkundigen Person (wie zum Beispiel einer befugten Ziviltechnikerin oder einem befugten Ziviltechniker bzw. einer Markscheiderin oder einem Markscheider) unterfertigte Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das der Behörde für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx verwertete Material dem Volumen der bzw. des aus der Anlage verbrachten und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergebenen mineralischen Rohstoffe bzw. Torfs entspricht (Plausibilitätsprüfung), vorzulegen.“

32. In der bisherigen Abschnittsbezeichnung zum XIV. Abschnitt wird die Bezeichnung „XIV.“ durch die Bezeichnung „XV.“ ersetzt.

33. § 78a entfällt.

34. Dem § 80 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 3 Z 11, § 6 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a, § 11 Z 2, §§ 15, 17 Abs. 2, § 22e Abs. 2 und 5, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3 lit. c, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 48 Abs. 7, § 56 Abs. 1 und 2 Z 4, §§ 70, 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 81 Abs. 5, 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 69.

(12) Das Inhaltsverzeichnis, die Abschnittsbezeichnung samt Überschrift zum XIV. Abschnitt, die Abschnittsbezeichnung zum XV. Abschnitt, § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c, § 53 Abs. 2, § 75a Abs. 5, §§ 75b bis 75g und § 81 Abs. 18, 19, 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 15. August 2021 in Kraft; gleichzeitig entfallen die §§ 78a und 81a.“

35. In § 81 Abs. 5 wird das Zitat „§ 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 39 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019“ ersetzt.

36. In § 81 Abs. 10 wird das Zitat „(§§ 60, 62 und 69)“ durch das Zitat „(§§ 60 und 62)“ ersetzt.

37. In § 81 Abs. 11 wird das Zitat „§ 20 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 45 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ und das Zitat „§ 20 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ ersetzt.

38. In § 81 Abs. 18 wird die Wortfolge „Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe einschließlich der Endgestaltung von Abbaustätten“ durch die Wortfolge „Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten“ ersetzt.

39. In § 81 Abs. 19 wird nach der Wortfolge „mineralischer Rohstoffe“ die Wortfolge „(wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf“ eingefügt.

40. In § 81 Abs. 20 wird nach dem Zitat „LGBl. Nr. 20/2016“ das Zitat „und LGBl. Nr. xx/xxxx“ eingefügt sowie die Wortfolge „Kies-, Sand-, Schotter-, Stein- oder Lehmbaubauanlage“ durch die Wortfolge „Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf“ ersetzt.

41. § 81a entfällt.

Vorblatt

Problem:

1. Nach der Neuerlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sind die im NG 1990 angeführten Verweise auf das Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, nicht mehr aktuell.
2. Durch die relativ zeitgleich vorgenommenen Novellierungen des Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG mit LGBl. Nr. 29/2019 und des NG 1990 mit LGBl. Nr. 49/2019 hat sich eine Divergenz der Bestimmungen hinsichtlich Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ergeben.
3. Auf Grund der derzeit gültigen Bestimmung des § 6 Abs. 2 lit. c ist bei der Bewilligung von Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf sowie der Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten sowie von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen einschließlich der Endgestaltung eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Verfüllung solcher Anlagen einschließlich der Endgestaltung mit anderen Materialien als Bodenaushub im Sinne des § 2 Abs. 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2013 erfolgt. Eine Verfüllung der oben angeführten Anlagen mit anderen Materialien als Bodenaushub ist nach diesem Gesetz nicht bewilligungsfähig. Somit können derzeit aber nur Bodenaushubdeponien und keine Baurestmassendeponien gemäß AWG 2002 genehmigt werden. Weiters ist der Verweis auf das Altlastensanierungsgesetz hinfällig, da die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 17 leg.cit. durch Art. 7 Z 1, BGBl. I Nr. 58/2017 aufgehoben wurde.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 hat die Landesregierung in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, eine „Rote Liste Burgenland“ zu erstellen. Die Einhaltung dieser Frist ist weder zweckmäßig noch in der Praxis umsetzbar. Die in § 15 Abs. 2 genannten Gefährdungskategorien 0 (ausgestorben, ausgerottet oder verschollen, sporadisches Wiederauftreten möglich), 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und 4 (potentiell gefährdet) kommen heute weder bei anderen Roten Listen in Österreich noch international zum Einsatz. Sie wurden früher in Österreich so festgelegt, sind mittlerweile aber nicht mehr in Verwendung und wurden von den international üblichen Kategorien, die von der IUCN (Internationale Naturschutz-Union) festgelegt worden sind, abgelöst.
5. Bei Novellierung des Bgld. JagdG 2017 mit LGBl. Nr. 27/2020 wurde das Aussetzen von eingefangenen oder aufgezogenem Wild zu Jagdzwecken verboten. Davon können unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden. Das Auswildern von Tieren zu Zwecken der „Bestandsstützung“ und „Wiedereinbürgerung“ fällt unter den Genehmigungstatbestand von § 17 Abs. 2 NG 1990, womit sich seit der genannten JagdG-Novelle eine doppelte Genehmigungspflicht ergibt.
6. Im Rahmen der NVP-Vorprüfung kann die Behörde auf Antrag der Antragsteller oder der Landesumweltanwaltschaft einen Feststellungsbescheid über die NVP-Pflicht erlassen, nicht jedoch von Amts wegen.
7. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die Norm hinsichtlich der Behördenzuständigkeit nach der letzten diesbezüglichen Novelle (LGBl. Nr. 43/2019) noch einer Nachjustierung bedarf. In manchen Bereichen von Landschaftsschutzgebieten greift derzeit nicht die einheitliche Regelung des Gesetzes, sondern die Zuständigkeit richtet sich nach den mit dem Gesetz nicht konformen Bestimmungen in den einzelnen Verordnungen. Weiters wurde die Zuständigkeit für relativ selten durchzuführende, komplexe Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht gesondert geregelt, sondern unterliegt dem generellen Zuständigkeitsregime. Dies führt dazu, dass diese aufwändigen Verfahren von den einzelnen Behörden nur in sehr unregelmäßigen Abständen durchzuführen sein werden und die hinsichtlich dieser Prozesse über die letzten Jahre im Amt der Bgld. Landesregierung aufgebaute zentrale Fachkompetenz nicht genutzt wird. Weiters wurde in den Bestimmungen zu geschützten Landschaftsteilen und Naturhöhlen das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ nicht durch das Wort „Behörde“ ersetzt, sodass die generelle Zuständigkeitsnorm hier nicht anwendbar ist.
8. Gemäß § 69 sind Sachverständige in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes von der Landesregierung zu bestellen. Dabei ist jeweils ein kollegialer Beschluss notwendig. Diese Vorgehensweise stellt einen - auch verglichen mit anderen Materien - unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar. Weiters wird der Bestellungsverfahren durch die gegenständliche Regelung verzögert.

9. Im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe haben sich seit der Einführung eines neuen Systems im Mai 2016 diverse verwaltungstechnische Schwierigkeiten sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die abgabepflichtigen Wirtschaftsbetriebe ergeben.

Aktuell ist zur Entrichtung der Landschaftsschutzabgabe die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c verpflichtet. Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe bemisst sich anhand der im Bewilligungsbescheid zum Abbau freigegebenen Kubatur.

Für zum Zeitpunkt der Einführung dieses Systems bereits bestehende Anlagen wurde die bewilligte und nicht verzichtete Restkubatur bescheidmäßig festgesetzt. Diese Kubatur, multipliziert mit dem Abgabensatz von 0,43 Euro, ergab die (ebenfalls mit Bescheid vorgeschriebene) Gesamtabgabe. Die Landschaftsschutzabgabe wurde vierteljährlich, verteilt über die im Bewilligungsbescheid bestimmte Laufzeit, vorgeschrieben. Bei Anlagen, deren Bewilligung unbefristet oder für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren (gerechnet ab Inkrafttreten, somit 1. Mai 2016) erteilt wurde, wurde die Gesamtabgabe durch 80 Kalendervierteljahre geteilt (dieser Zeitraum orientiert sich am Median der Abbaudauer bestehender Anlagen von 62 Kalendervierteljahren).

Für unbefristet und langfristig bewilligte Anlagen ist nach aktueller Rechtslage die Gesamtabgabe somit innerhalb der ersten 20 Jahre vollständig zu entrichten. Dieser Zeitraum entspricht in den meisten Fällen nicht der tatsächlichen Abbaudauer, der vorgeschriebene Abgabensatz korreliert also nicht (immer) mit dem tatsächlichen Abbau. Die Abgabentrachtung stellt demzufolge in einigen Fällen wirtschaftlich eine Vorauszahlung und in anderen - wenigen - Fällen eine Nachzahlung dar. In der Praxis haben sich jedoch in einigen Fällen unverhältnismäßig hohe Abgaben-Vorauszahlungen ergeben. Durch die aktuelle Regelung sehen sich die betroffenen burgenländischen Unternehmen in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt, da die Abgabemehrbelastung in den ersten 20 Jahren in der Preiskalkulation berücksichtigt werden muss. Eine Besserstellung nach 20 Jahren durch Wegfall der Steuerbelastung kann in die kurzfristige Wirtschaftsplanung nicht einfließen und auch nicht abgeschätzt werden. Eine weitere Problematik stellt das Fehlen einer Regelung zur Wertsicherung der Abgabe dar. Vorgesehen ist zwar eine Endabrechnung bei Abbauende und bei Erlöschen der Bewilligung; der Zeitraum zwischen Abgabentrachtung und Endabrechnung ist in vielen Fällen jedoch sehr lang. Dies hat eine erhebliche Mehrbelastung für jene Betriebe zur Folge, deren Abbaudauer durch Hochrechnung der durchschnittlichen Abbaumenge voraussichtlich weit mehr als 20 Jahre betragen wird.

Abgesehen von der Problematik der Mehrbelastung lang- und unbefristet bewilligter Anlagen hat sich gezeigt, dass die Bemessungsgrundlage der Abgabe zu umfassend geregelt ist. Aktuell wird die gesamte zum Abbau freigegebene Kubatur besteuert. Gemäß § 75a wird die Landschaftsschutzabgabe für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eingehoben. Das jetzige System widerspricht dieser Bestimmung zwar nicht, legt die Bemessungsgrundlage jedoch sehr weit aus. Intention des Gesetzes ist die Besteuerung der Materialien, welche tatsächlich der Landschaft entnommen werden.

Auch für das Land und die Gemeinden (40% der Abgabe fließt an die Gemeinde, in deren Gebiet die Anlage liegt) ergibt sich durch die derzeit gültige Regelung eine ungünstige Situation, da die Einnahmequelle bei lang- und unbefristet bewilligten Anlagen nach 20 Jahren versiegt, obwohl die Belastung von Natur, Landschaft und Umwelt weiter anhält. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Anlagenbetreiber in den ersten Jahren versuchen werden, den Abbau und Umsatz möglichst zu erhöhen, um diesen der vorgeschriebenen Abgabenhöhe so weit als möglich anzupassen. Dadurch kann es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Natur, Landschaft und Umwelt kommen, welche der Intention und dem Schutzzweck des gegenständlichen Gesetzes widerspricht.

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung der Verweise im NG 1990 an die gültige Rechtslage.
2. Harmonisierung der Regelungen hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Sonnenkollektoren und PV-Anlagen im NG 1990 mit der Regelung im Bgld. BauG.
3. Ermöglicht werden soll die Verfüllung von Abbauanlagen oder Abfallablagerungsanlagen einschließlich der Endgestaltung von Abbauanlagen mit Aushubmaterial, Baurestmassen und Bodenaushubmaterial, wobei die Materialien exakt definiert werden. Bei diesen Verfüllungen sind jedenfalls die Bestimmungen des AWG 2002 zu berücksichtigen, dh. dass die Ablagerung der

genannten Materialien nur im Rahmen einer entsprechenden Deponiegenehmigung gemäß AWG 2002 zulässig ist.

4. Die Erstellung und Erneuerung der Bgld. Roten Liste sollte nach Bedarf und fachlicher Notwendigkeit, nicht in gesetzlich festgelegten, fixen Abständen erfolgen. Die Wahl von Gefährdungskategorien für Rote Listen sollte zwecks Vergleichbarkeit österreichweit und auch international möglichst abgestimmt erfolgen sowie dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen.
5. Zur Vermeidung einer doppelten Genehmigungspflicht soll eine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht dann nicht gegeben sein, wenn bereits nach den relevanten Bestimmungen des Bgld. JagdG 2017 eine Genehmigungspflicht besteht.
6. Um auch der entscheidenden Behörde die Möglichkeit zu geben, Rechtssicherheit hinsichtlich der NVP-Pflicht eines Projektes zu schaffen, soll dieser die Möglichkeit eingeräumt werden, von Amts wegen Feststellungsbescheide zu erlassen.
7. Sicherstellung einer einheitlichen Behördenzuständigkeit in Landschaftsschutzgebieten nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes sowie Einrichtung und Nutzung einer zentralen Kompetenz hinsichtlich der Durchführung von Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren; Vereinheitlichung zur durchgehenden Verwendung des Wortes „Behörde“ anstelle des Wortes „Bezirksverwaltungsbehörde“ im gesamten Gesetzestext.
8. Sachverständige sollen künftig - wie auch in anderen Materiengesetzen - von der Behörde ausgewählt und nach den allgemeinen Bestimmungen des AVG bestellt werden können, ohne dass vorab ein Beschluss der Landesregierung notwendig ist. Dadurch wird der Vollzug des NG 1990 beschleunigt und vereinfacht.
9. Auf Grund der in der Praxis entstandenen Probleme bezüglich der Landschaftsschutzabgabe soll diese umfassend neu geregelt werden. Ziel des Gesetzesvorhabens ist die Einführung eines Systems zur Einhebung der Landschaftsschutzabgabe, welches einerseits der Intention und dem Schutzzweck des Gesetzes entspricht, und andererseits dem modernen Wirtschaftsleben nicht entgegensteht. Verstärkt in den Fokus gerückt werden soll eine unbürokratische, faire Abgabenregelung unter Zugrundelegung des Natur- und Landschaftsschutzgedankens.

Lösung:

1. Aktualisierung der Verweise auf das Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, auf die äquivalenten Normen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019.
2. Ausnahme von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht auch für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Z 11 auf Gebäudeklasse 3 aufgebracht werden sollen.
3. Erweiterung der Bewilligungsmöglichkeit bei der Verfüllung von Abbauanlagen oder Abfalllagerungsanlagen einschließlich der Endgestaltung von Abbauanlagen durch Erweiterung der Definition von Materialien, welche nicht zwingend eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder Teilen davon, sprich einen naturschutzrechtlichen Versagungsgrund, darstellen.
4. Aufhebung der Verpflichtung zur periodischen Erstellung der Roten Liste alle fünf Jahre sowie zur Gliederung der Roten Liste in - aus wissenschaftlicher Sicht - veraltete Kategorien.
5. Einführung einer Ausnahme von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, sofern eine Genehmigungspflicht nach den relevanten Bestimmungen des Bgld. JagdG 2017 besteht.
6. Einfügung der Möglichkeit für die entscheidende Behörde, Feststellungsbescheide betreffend die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung von Amts wegen zu erlassen.
7. Die in den einzelnen Landschaftsschutzgebietsverordnungen festgelegten Zuständigkeiten sollen künftig nicht mehr angewendet, sondern von den im Gesetz vorgesehenen Regelungen derogiert werden. Die Zuständigkeit für Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren soll ins Amt der Burgenländischen Landesregierung gezogen werden. Notwendige Vorverfahren, welche ergeben, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind weiter von der nach den allgemeinen Regeln zuständigen Behörde abzuführen. In den Bestimmungen zu geschützten Landschaftsteilen sowie Naturhöhlen ist das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ zu ersetzen.
8. Aufhebung des § 69, welcher derzeit das zusätzliche Erfordernis der Bestellung von Sachverständigen durch die Landesregierung regelt.
9. Eingeführt werden soll eine neue Systematik zur Einhebung der Landschaftsschutzabgabe.

Abgabenbehörde soll die Landesregierung sein. Alle übrigen Agenden sollen die Behörden wahrnehmen, welche nach den allgemeinen Regeln für die naturschutzrechtlichen Belange zuständig sind. Durch die Bündelung der Tätigkeit bei einer Behörde soll eine ökonomische und einheitliche Vollziehung gewährleistet werden. Entsprechend den Bestrebungen, eine effiziente und unbürokratische Verwaltung zu schaffen, ist die Abgabe als Selbstbemessungsabgabe vorgesehen. Diese soll weiterhin vierteljährlich fällig sein, um eine Kontinuität mit der derzeit geltenden Rechtslage zu gewährleisten. Abgabepflichtig soll künftig der Bergbauberechtigte im Sinne des MinroG bzw. der Inhaber einer Anlage zur Gewinnung von Torf sein. Gegenstand der Landschaftsschutzabgabe soll entsprechend der Intention des Gesetzes das Material, welches der Landschaft tatsächlich entnommen wird, dh. das verwertete Material sein. Damit wird auch wirtschaftlichen Aspekten (nicht verwertbare Materialien, Hohlräume etc. werden nicht besteuert) Genüge getan. Zu einer Anhebung des Abgabensatzes soll es nicht kommen. Um eine Kontrolle der gemeldeten Mengen des verwerteten Materials zu ermöglichen, soll eine umfassende Aufzeichnungspflicht sowie Vorlagepflicht aussagekräftiger Unterlagen normiert werden. Durch die Obliegenheit der Betriebe zur Veranlassung einer durch eine fachlich geeignete, befugte Person bestätigten Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Abgabenhöhe soll das Bewusstsein hinsichtlich der Wichtigkeit korrekter, vollständiger Aufzeichnungen und Abgabenerklärungen gestärkt werden und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Kontrolle reduziert werden. Zur Überleitung in das neue System soll den Beteiligten die Möglichkeit einer Endabrechnung des Zeitraums von Mai 2016 bis zum Inkrafttreten der geplanten Novelle geboten werden. Sofern diese Möglichkeit nicht genutzt wird, soll die Höhe der Landschaftsschutzabgabe für diesen Zeitraum wie auf Grund der Novelle LGBI. Nr. 20/2016 bescheidmäßig vorgeschrieben gleichbleiben; dies unabhängig vom Abbaufortschritt.

Alternativen:

1. Keine.
2. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
3. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
4. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
5. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
6. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
7. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
8. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
9. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Der vorliegende Entwurf hat, soweit ersichtlich, durchaus positive Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

Zu 3.: Die geltende Rechtslage verbietet eine Verfüllung von Abbau- und Abfallablagerungsanlagen sowie Endgestaltung der Abbauanlagen mit anderen Materialien als Bodenaushub. Diese Regelung kann dazu führen, dass nach vollständigem Verbrauch der noch zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Ablagerung von Baurestmassen im Burgenland diese Materialien in andere Bundesländer oder sogar ins Ausland verbracht werden müssen oder, im schlimmsten Fall, in der Natur entsorgt werden. Dieser Mehrbelastung der Umwelt und des Klimas kann durch die Erweiterung der Materialien, welche zur Verfüllung oder Endgestaltung der genannten Anlagen verwendet werden dürfen, begegnet werden. Ein negativer Einfluss auf umweltpolitische Aspekte wird durch die geplante Regelung nicht erwartet; immerhin sind die Deponien zusätzlich nach dem AWG 2002 bewilligungspflichtig und haben verschiedenste Anforderungen und Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

Zu 9.: Durch die derzeit gültige Regelung ist zu befürchten, dass Versuche unternommen werden, den Abbau mineralischer Rohstoffe oder Torfs möglichst zu beschleunigen, um eine Anpassung der Abbaumengen an den vorgeschriebenen Abgabensatz herzustellen. Künftig fällt dieser Faktor weg, da sich die Abgabe am Volumen des tatsächlich verwerteten Materials bemessen soll. Einer nach derzeitiger Rechtslage zu erwartenden Mehrbelastung der Umwelt und des Klimas durch erhöhten Abbaubetrieb (erhebliche Staubbelastung, vermehrter LKW-Verkehr, etc.) kann somit entgegengewirkt werden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland

Durch die Schaffung einer Bewilligungsmöglichkeit für die Ablagerung von Baurestmassen im Burgenland kann verhindert werden, dass diese Materialien in andere Bundesländer oder sogar ins Ausland verbracht werden müssen. Dieser Wirtschaftszweig wird durch den vorliegenden Entwurf gestärkt.

Für die Betreiber der Anlagen ist mit der geplanten Änderung keine Erhöhung des Abgabensatzes verbunden. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmern, welche im Burgenland angesiedelt sind, wird erhöht, da die Höhe der vierteljährlich fälligen Teilbeträge der Landschaftsschutzabgabe am tatsächlich verwerteten Material gemessen wird und es zu keiner „Vorauszahlungspflicht“ mehr kommen kann. Gleichzeitig wird das Insolvenzrisiko durch eine steuerliche Vorauszahlungspflicht gesenkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufteilungsschlüssel (60% Land, 40% Gemeinden) wird beibehalten, da auch künftig die Einbringung und Kontrolle der Landschaftsschutzabgabe vom Land besorgt wird und es zu keiner Mehrbelastung der Gemeinden kommt. Durch die Umstellung des Systems wird der Vollzugaufwand vorerst steigen, da für die bestehenden Anlagen bei Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Endabrechnung Abrechnungsbescheide zu erstellen sind. Durch die Konstruktion der Abgabe als Selbstbemessungsabgabe im Gegensatz zum jetzigen System, wo die Abgabe für bis zu 20 Jahre mittels Bescheid festgelegt wurde, wird der Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden insofern erhöht, als eine Kontrolle der vorgelegten Abgabenerklärungen und Unterlagen notwendig sein wird. Dadurch, dass die vorzulegenden Aufzeichnungen, Pläne und Berichte von einer geeigneten fachkundigen Person geprüft und bestätigt werden müssen, werden von Seiten der Behörden jedoch lediglich stichprobenartige Kontrollen durchzuführen sein. Die eventuell notwendige Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen bedeutet ebenfalls eine zusätzliche finanzielle Belastung.

Da die Inhaber bestehender Anlagen vierteljährlich jeweils im Nachhinein zur Abgabentrachtung verpflichtet sein werden, kann es im ersten Jahr nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesnovelle zu Mindereinnahmen kommen. Durch die Endabrechnungsbescheide können Überschüssen zugunsten der Anlagenbetreiber entstehen. Diese werden jedoch grundsätzlich von der künftigen Abgabenschuld in Abzug gebracht (Gutschrift). Lediglich in Fällen, in welchen die Person des Abgabenschuldners vor und nach der Novelle nicht ident ist, muss es zu einer Auszahlung eines eventuellen Überschusses kommen. Eine solche Auszahlung hätte jedoch auch nach dem jetzt gültigen System stattfinden müssen, nämlich bei Beendigung des Abbaus und bei Erlöschen der Bewilligung.

Grundsätzlich bedeutet die Einführung eines Selbstbemessungssystems einen eher geringen Verwaltungsaufwand. Daher ist mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Summe mit keiner wesentlichen Erhöhung der Kosten des Vollzugaufwandes zu rechnen. Unter Umständen kann es im Zuge der Endabrechnung zu Mindereinnahmen oder Auszahlungen von Überschüssen kommen; diese Auswirkungen sind jedoch nicht dauerhaft.

Durch die Konzeption der Landschaftsschutzabgabe als Selbstbemessungsabgabe werden für notwendige Umprogrammierungsmaßnahmen sowie für die Anbindung des Systems an das Unternehmensserviceportal (USP) einmalige EDV-Aufwendungen in noch nicht bekannter Höhe anfallen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle werden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf hat unter anderem die Änderung einer Landesabgabe (Landschaftsschutzabgabe) zum Gegenstand. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 ist der Gesetzesbeschluss des Landtages unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 wegen Gefährdung von Bundesinteressen innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch

erheben.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist gemäß § 9 Abs. 3 F-VG die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es entspricht den legislativen Richtlinien, umfangreichere Gesetze in Abschnitte zu gliedern. Durch Einfügung eines neuen Abschnitts „Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“ soll die Übersichtlichkeit für Rechtsanwender verbessert werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Es erfolgt die Ausbesserung eines Tippfehlers.

Zu Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019.+

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c):

Mit der Umformulierung des Bewilligungstatbestandes wird klargestellt, dass es sich bei Torf um keinen mineralischen Rohstoff handelt. Die bisherige Formulierung war in dieser Hinsicht zu unklar gefasst, sodass der Eindruck entstehen konnte, Torf würde Teil der beispielhaften Aufzählung mineralischer Rohstoffe sein. Durch die rein sprachliche Anpassung kommt es zu keiner Änderung der Bewilligungspflicht.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3 Z 11):

Die Bewilligungspflicht von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist im Bgld. BauG (§ 1 Abs. 2 Z 7) sowie im NG 1990 (§ 5 Abs. 3 Z 11) geregelt. Das Bgld. BauG nimmt „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 10 kW Engpassleistung, die bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind“ vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Im NG 1990 sind „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, die bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind, mit Ausnahme von Anlagen auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder Grünfläche-Freihaltezone ausgewiesen sind“ von der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und der Anzeigepflicht gemäß § 5a ausgenommen.

Bei den genannten Anlagen auf Gebäuden der Gebäudeklasse 3 kann sich daher eine Bewilligungspflicht nach dem NG 1990 ergeben, auch wenn das BauG nicht anwendbar ist.

Gemäß den Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien sind Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK3) definiert wie folgt:

„Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.“

Aus naturschutzfachlichen oder landschaftsschutzfachlichen Gründen besteht keine Notwendigkeit, eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht für die genannten Anlagen auf Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aufrecht zu halten.

Weiters entspricht es dem Bestreben des Gesetzgebers, einzelne Materiengesetze, welche denselben Sachverhalt regeln, weitgehend zu harmonisieren.

Die Einbeziehung der Gebäudeklasse 3 in die Ausnahmeregelung ist daher nur konsequent und als Reaktion auf die Novellierung der diesbezüglichen Bestimmung im Bgld. BauG notwendig.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Die Verfüllung von Abbauanlagen oder Abfallablagerungsanlagen einschließlich der Endgestaltung von Abbauanlagen soll künftig mit folgenden Materialien möglich sein:

- Aushubmaterial (§ 3 Z 5 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016),
- Baurestmassen (§ 3 Z 6 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, ausgenommen Asbestabfälle iSd § 10 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 idF BGBl. II Nr. 291/2016) oder
- Bodenaushubmaterial (§ 3 Z 9 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016).

Eine genaue Definition der Materialien findet sich in den jeweils genannten Bestimmungen der

Deponieverordnung 2008. Mit der Regelung wird auch eine Kontinuität zu den vor Inkrafttreten der jetzt gültigen Regelung erteilten Bewilligungen hergestellt; die nun erlaubten Materialien entsprechen im Wesentlichen denjenigen, welche auf Grund früher erteilter Bewilligungen bereits verwendet wurden. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verfüllung mit Asbestabfällen nicht bewilligungsfähig ist.

Explizit wird auf den Umstand hingewiesen, dass die Ablagerung von Abfall auch nach dem AWG 2002 bewilligungspflichtig ist. Dabei sind diverse Vorschriften und Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. Ein negativer Einfluss auf die Umwelt kann dadurch ausgeschlossen werden.

Zu Z 8 und 9 (§ 6 Abs. 3 lit. a, § 11 Z 2):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019.

Zu Z 10 (§ 15):

Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes hat das Land Burgenland eine „Rote Liste Burgenland“ über den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten bekanntzugeben.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll erscheint, für einzelne Tierarten und Pflanzengruppen gesonderte Listen zu erstellen. Erneuert werden kann die jeweilige Liste sinnvollerweise nur bei Vorliegen neuer Erkenntnisse - wie auch schon jetzt im Gesetzeswortlaut vorgesehen. Dies kann je nach Organismengruppe divergieren. Für manche Gruppen werden in kürzeren Zeitabständen neue Informationen und Erkenntnisse vorliegen, für manche kann es wesentlich länger als fünf Jahre dauern (zB Artengruppen, für deren Bearbeitung besonders geschulte Spezialistinnen und Spezialisten erforderlich sind). Das zusätzliche Erfordernis, alle fünf Jahre eine neue Liste herauszugeben, kann daher aus praktischen Gründen entfallen. Die Einhaltung der jeweils geeigneten Zeitabstände, somit die Erstellung von Roten Listen bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wird durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen sein.

Die aktuell in § 15 Abs. 2 festgelegten Gefährdungskategorien kamen in Österreich lediglich für einen kurzen Zeitraum zu Ende des 20. Jahrhunderts zum Einsatz (zB in der Roten Liste gefährdeter Tiere Österreichs, herausgegeben vom damaligen BMUJF im Jahr 1994). Seither werden in Österreich die international üblichen Kategorien der IUCN angewendet (zB die ab 2005 erscheinenden Roten Listen gefährdeter Tiere Österreichs des ehemaligen BMLFUW; Kriterien der IUCN: https://nc.iucnredlist.org/redlist/content/attachment_files/RedListGuidelines.pdf). Da mittlerweile auch andere Konzepte zur Priorisierung von Naturschutzaktivitäten und -maßnahmen entwickelt wurden und werden (zB Species of European Conservation Concern - SPEC, „Ampelliste“ der Birds of Conservation Concern - BoCC), erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoller, im Gesetz keine diesbezügliche Festlegung zu treffen, sondern bedarfsorientiert das jeweils sinnvollste Konzept nach dem entsprechenden Stand der Wissenschaft zur Anwendung zu bringen.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 2):

Nach Inkrafttreten der Novelle des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 mit LGBl. Nr. 27/2020, ist das Auswildern von eingefangenen oder aufgezogenem Wild zu jagdlichen Zwecken verboten bzw. bewilligungspflichtig. Bei Beantragung einer solchen Ausnahmegewilligung mit dem Zweck einer „Bestandsstützung“ oder „Wiedereinbürgerung“ ist von Seiten der Landesregierung auch ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen, welches die Zielsetzungen und Interessen dieses Fachbereichs und somit auch des NG 1990 berücksichtigt. Diese Zwecke sind deckungsgleich mit den in § 17 Abs. 2 NG 1990 angeführten Genehmigungstatbeständen. Schon allein aus verwaltungsökonomischen Gründen ist eine doppelte Bewilligungspflicht nicht zielführend. Sofern daher eine Genehmigungspflicht nach den relevanten Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetz 2017 besteht, entfällt die Genehmigungspflicht nach dem Naturschutzgesetz. Für die Erteilung der Genehmigungen ist in beiden Materiensetzen die Landesregierung zuständig, wonach ein Einvernehmen und Informationsfluss einfach herzustellen sein wird.

Zu Z 12 (§ 22e Abs. 2):

Gemäß der nun gültigen Bestimmung hat die Behörde mit Bescheid über die NVP-Pflicht eines Projektes zu entscheiden, wenn dies durch die Projektwerber oder die Umweltschutzbehörde beantragt wird. Die Möglichkeit, von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen, besteht derzeit nicht. Dadurch kann sich die Situation ergeben, dass die Behörde im Rahmen des „Screenings“ feststellt, dass ein Projekt keiner NVP-Pflicht unterliegt, das gesamte Verfahren abwickelt und erst im Beschwerdeverfahren gegen den Endbescheid geltend gemacht wird, dass ein NVP-Verfahren durchzuführen gewesen wäre. Die

Verpflichtung zur Veröffentlichung diverser Bescheide auf Grund der Umsetzung der Aarhus-Konvention schafft gleichzeitig die vermehrte Möglichkeit von Bescheid-Anfechtungen durch die Öffentlichkeit (NGOs). Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, scheint es daher sinnvoll, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, von Amts wegen Feststellungsbescheide über die NVP-Pflicht zu erlassen. Dieser Bescheid ist gesondert anfechtbar. Die Frage, ob eine NVP durchzuführen ist, kann damit schon vor Abhandlung des „eigentlichen“ Verfahrens rechtskräftig geklärt werden. Eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Feststellungsbescheides ergibt sich durch diese Regelung nicht.

Entsprechende Regelungen finden sich auch im UVP-G und, der Vollständigkeit halber erwähnt, in den Naturschutzgesetzen der Länder Tirol und Vorarlberg. Eine Vereinheitlichung mit dem UVP-G scheint insbesondere auf Grund der Tatsache, dass von dieser Möglichkeit voraussichtlich bei Großprojekten, welche oftmals auch dem UVP-G unterliegen, Gebrauch gemacht werden wird, sinnvoll.

Zu Z 13 (§ 22e Abs. 5):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBI. Nr. 49/2019.

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 2):

Hiermit erfolgt eine Anpassung an die im restlichen Gesetzestext konsequent eingehaltene Bezeichnung „Behörde“.

Zu Z 15 (§ 25 Abs. 3 lit. c):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBI. Nr. 49/2019.

Zu Z 16-19 (§§ 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 3, § 40 Abs. 1):

Hiermit erfolgt eine Anpassung an die im restlichen Gesetzestext konsequent eingehaltene Bezeichnung „Behörde“.

Zu Z 20 (§ 48 Abs. 7):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBI. Nr. 49/2019.

Zu Z 21 (§ 53 Abs. 2 Z 1):

Klargestellt wird, dass die Regelung konsequenterweise auch für Abbauanlagen zur Gewinnung von Torf gilt. Die Änderung des Verweises ergibt sich aus der Eingliederung der Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe in den diesbezüglichen Abschnitt.

Zu Z 22 (§ 56 Abs. 1):

Der derzeit in Geltung stehende § 56 Abs. 1 regelt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde für die Besorgung der Angelegenheiten dieses Gesetzes zuständig ist, „soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht anderes bestimmt ist“. Die meisten Landschaftsschutzgebietsverordnungen sehen die Landesregierung als zuständige Behörde vor.

Ein Großteil der Flächen, welche als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden, sind auch zu Europaschutzgebieten erklärt worden. In diesen Bereichen ist die Zuständigkeit in § 56 Abs. 2 eindeutig geregelt. Die Teile, welche „nur“ Landschaftsschutzgebiete sind, fallen jedoch nicht unter diese Regelung; hier greift derzeit auf Grund des Passus in § 56 Abs. 1, welcher nun entfallen soll, die Zuständigkeitsregelung der jeweils anwendbaren Verordnung. Eine „Sonderzuständigkeit“ in diesen Bereichen entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers; vielmehr ist dieser Aspekt bei Novellierung der Zuständigkeitsbestimmungen nicht berücksichtigt worden. Dies wird nun nachgeholt, sodass - unbeschadet der auf Grund der vorgesehenen Änderung nicht mehr zulässigen Zuständigkeitsregelungen in den Verordnungen - in allen Teilen der Landschaftsschutzgebiete die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen des § 56 gelten.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verordnungen, welche auf Grund des Naturschutzgesetzes 1961 erlassen worden sind, gemäß § 81 Abs. 2 nur insofern gelten, als das Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen hat oder die Verordnungen nicht diesem Gesetz widersprechen. In diesen Fällen war daher auch bisher die allgemeine Zuständigkeitsnorm anzuwenden.

Zu Z 23 (§ 56 Abs. 2):

Im Rahmen der umfassenden Novelle des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes im Vorjahr zu

LGBl. Nr. 43/2019 wurde festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden auch in Europaschutzgebieten zuständig sind, sofern die Maßnahme eines weiteren Verfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Verfahrens nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 bedarf. Diese Regelung setzt die Konzentration von Verfahren nach unterschiedlichen Materiengesetzen bei einer einzigen Behörde um und dient somit der Verwaltungsvereinfachung. Zu umfassend gewählt wurde die Regelung jedoch in dem Aspekt, dass in den genannten Fällen auch Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP-Verfahren) von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt werden sollen. Diese Verfahren sind äußerst selten und durchaus komplex. Die bisherige Zuständigkeit für NVP-Verfahren lag stets bei der Landesregierung, welche dadurch eine gewisse Spezialkompetenz aufbauen konnte. Sofern in einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Vorverfahren festgestellt wird, dass ein Projekt einem NVP-Verfahren zu unterziehen ist, soll die Zuständigkeit hierfür, entsprechend dem Bestreben der Konzentration von Spezialaufgaben bei derselben Behörde, künftig (wieder) auf die Fachabteilung der Landesregierung übergehen. Für das Vorverfahren sowie für den Fall, dass die Vorprüfung die Notwendigkeit eines NVP-Verfahrens verneint, gelten weiterhin die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen.

Zu Z 24 (§ 69):

Durch den Entfall der Bestimmung kommen bei der Bestellung von Sachverständigen die allgemeinen Regelungen des AVG zur Anwendung. Die Beiziehung von Amtssachverständigen kann künftig ohne weitere Voraussetzungen erfolgen; in diesem Fall ist kein Bescheid nach dem AVG zu erlassen. Eine bescheidmäßige Bestellung nach den allgemeinen Regeln des AVG hat im Falle der Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen zu erfolgen.

Zu Z 25 - 27 (§§ 70, 71 Abs. 1, 72 Abs. 1):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Verweise auf Grund des Entfalls des § 69 (siehe zu Z 23).

Zu Z 28 (Abschnitt XIV.):

Hiermit erfolgt, entsprechend dem Bestreben der Vereinfachung von Gesetzen für Anwender, die Einziehung des neuen Abschnitts „Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“.

Zu Z 29 (§ 75a Abs. 5):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 75d) obliegt die erstmalige Festsetzung der Abgabe jener Behörde, die gemäß § 52 für die Bewilligung der Errichtung und Erweiterung der Anlage gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c zuständig ist oder zuständig wäre. Die Einhebung, zwangsweise Einbringung und Neufestsetzung der Abgabe obliegt derzeit der Landesregierung.

Zur Erzielung eines Synergieeffekts soll auch weiterhin die Landesregierung für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die übrigen Aufgaben der Abgabenbehörde zuständig sein.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes soll für alle weiteren Agenden (somit auch die Erlassung der Abrechnungsbescheide und der Feststellungsbescheide für den Zeitraum 1. Mai 2016 bis zum Inkrafttreten dieser Novelle) die Behörde zuständig sein, welche auf Grund der allgemeinen Regeln des § 56 zuständig ist. Diese sind zusätzlich auch mit der Vollziehung anderer Materiengesetze betreffend die gleichen Abbauanlagen betraut. Die Thematiken und Betriebe sind den Behörden bekannt, eine Aktenübermittlung zwischen den Behörden kann unterbleiben, eine einheitliche, unbürokratische und rasche Vollziehung kann so bestmöglich gewährleistet werden.

Zu Z 30 (§§ 75b bis 75d):

Zu § 75b:

Um künftig Unklarheiten bezüglich der Auslegung von Normen zu vermeiden, sollen Begriffsbestimmungen für den XIV. Abschnitt eingefügt werden. Wesentliche Regelungsinhalte werden klar definiert, wodurch eine einfachere Anwendbarkeit des Gesetzes für Normadressaten sichergestellt wird. Die Begriffsbestimmungen sollen nur auf den die Landschaftsschutzabgabe betreffenden Abschnitt des Gesetzes Anwendung finden, da sich alleine das Wort „Anlage“ häufig im Gesetzestext findet (vgl. z.B. § 5), die hier bestimmte Definition jedoch nicht in allen Fällen zutreffend ist.

Zu § 75 c:

Abgabepflichtig soll gemäß § 75c Abs. 1 künftig die oder der Bergbauberechtigte im Sinne der Definition des MinroG bzw. die oder der Inhaber einer Anlage zur Gewinnung von Torf sein. So kann, im Sinne einer einheitlichen Gesetzgebung, eine Kontinuität mit anderen wesentlichen Bestimmungen betreffend Abbauanlagen geschaffen werden. Ebenfalls konform mit der Regelung im MinroG soll eine Meldepflicht hinsichtlich der Übergabe der Berg- bzw. Abbauberechtigung an eine andere Person samt

Haftung zur ungeteilten Hand normiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Übergabe der Berg- bzw. Abbauberechtigung und die fehlende Meldung derselben die Abgabenschuld nicht schmälert und zu jedem Zeitpunkt ein Abgabenschuldner existiert.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Landschaftsschutzabgabe wird künftig nicht mehr auf die zum Abbau bewilligte Kubatur, sondern auf das Volumen des verwerteten Materials abgestellt. Dadurch soll dem Problem der Besteuerung etwaiger Hohlräume oder nicht verwertbarer Zwischenschichten etc. begegnet werden. Besteuert wird zukünftig nur noch das Material, welches effektiv aus einer Anlage entnommen wird, sprich an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergeben wird. In dem Fall, dass Material betriebsintern weitergegeben wird, fällt die Abgabe an dem Ort an, an welchem das Material erstmalig aus einer Anlage verbracht wird. Klarstellend soll in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass Überlagerungsmaterial, welches in derselben Anlage zur Rekultivierung oder Renaturierung eingesetzt wird, von der Landschaftsschutzabgabe ausgenommen ist.

Der Hebesatz sowie die derzeit geltende Regelung zur Indexanpassung sollen unverändert aufrecht bleiben.

Zu § 75d:

Der Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens von Rohstoffen ist der zuständigen Behörde künftig anzuzeigen; diese Regelung ist durch die Konstruktion der Landschaftsschutzabgabe als Selbstbemessungsabgabe notwendig geworden.

Entsprechend der Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Landschaftsschutzabgabe ist auch der Zeitpunkt, in dem die Abgabenschuld entsteht, neu zu regeln (§ 75d Abs. 2). Da als Bemessungsgrundlage das verwertete Material herangezogen wird, soll die Abgabenschuld künftig mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem das gewonnene Material verwertet wird, entstehen.

Die Abgabepflichtigen haben künftig ohne weitere Aufforderung an den Fälligkeitstagen eine Abgabenerklärung einzureichen und gleichzeitig die Abgabe einzuzahlen. Die Erklärung hat nach Gemeinden und Anlagen aufgliedert zu sein; dies dient der Aufteilung der Abgabebeträge auf Land und Gemeinden gemäß § 75a. Die Abgabe soll wie bisher vierteljährlich fällig sein. Dies stellt einerseits eine Kontinuität zur aktuellen Fälligkeitsregelung dar; andererseits wird dadurch ein gewisses Maß an Kontrolle gewährleistet, da die Behörde in regelmäßigen, recht kurzen Abständen über das ungefähre Ausmaß des Abbaufortschrittes in den Anlagen informiert wird. Die Fälligkeitstage sind an jene der Einkommens- und Körperschaftssteuer angepasst. Dies soll den Unternehmen eine einheitliche Verwaltung erleichtern.

Eine Übermittlung der Abgaben- oder Nullerklärung im elektronischen Weg über das USP ist jedenfalls verfahrensvereinfachend und konsistent mit anderen Materiengesetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass vollständige Abgabenerklärungen eingereicht und zeitaufwändige Unterlagennachforderungen vermieden werden.

Das Portal steht den Abgabepflichtigen zur Verfügung. Sofern dies in Einzelfällen nicht der Fall sein sollte, kann auf die Übermittlung eines Formulars (elektronisch oder postalisch) zurückgegriffen werden. Das Formular kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, angefordert werden.

Zu Z 31 (§§75e bis 75g):

Zu § 75e:

In der Vergangenheit hat die schwierige Kontrolle der Bemessungsgrundlage der Landschaftsschutzabgabe für Kritik gesorgt. Insbesondere beim System der Selbstbemessungsabgabe besteht ein Bedarf nach Kontrollinstrumenten, die es ermöglichen, die in der Selbsterklärung angeführten Volumina mit der tatsächlich verwerteten Menge abzugleichen. Dieser Problematik will man mit der Regelung einer konkreten Aufzeichnungspflicht sowie umfassender Kontrollmaßnahmen begegnen.

Von Seiten der Abgabepflichtigen sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Anstelle dieser Aufzeichnungen können auch Lieferscheine und Wiegescheine für die jeweilige Abgabenperiode gesammelt aufbewahrt werden. Formalvorschriften gibt es keine; notwendig ist, dass aus den Unterlagen das Volumen des verwerteten Materials, aufgliedert nach Gemeinden und Anlagen, ersichtlich ist.

Diese Aufzeichnungen sollen gemeinsam mit dem nach den Bestimmungen des MinroG und der darauf gestützten Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012, anzufertigenden Tagbaugrundriss und allfälligen schnittrisslichen Darstellungen des Tagbaugeländes sowie näheren Angaben zu einer etwaigen Verfüllung (wie etwa Jahresberichte oder Aufsichtsberichte) binnen drei Monaten nach Anfertigung vorzulegen sein; dies unabhängig von den Vorlageterminen der Abgabenerklärungen. Zur Glaubhaftmachung der selbstbemessenen Abgabenhöhe haben die Abgabepflichtigen eine Prüfung

durch eine fachlich geeignete Person, zum Beispiel einen befugten Ziviltechniker oder den beauftragten Markscheider, zu veranlassen. Dieser hat zu bestätigen, dass das gemeldete Volumen des verwerteten Materials mit dem Abbaufortschritt der Anlage übereinstimmt. Diese Bestätigung ist der Behörde ebenfalls vorzulegen.

Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen ermöglichen eine umfassende Kontrolltätigkeit der Behörde; gleichzeitig werden die Abgabepflichtigen durch deren Vorlage nicht unverhältnismäßig mehr belastet, da die nach den Bestimmungen des MinroG anzufertigenden Unterlagen ohnehin zu erstellen sind (es ist lediglich eine Mehrausfertigung der Behörde vorzulegen), und Aufzeichnungen über das verwertete Material entweder in Form von Liefer- und Wiegescheinen bereits vorhanden sind oder andernfalls keinen nennenswerten Mehraufwand bedeuten. Hinzuweisen ist darauf, dass die für den Kontrollzeitraum relevanten Aufzeichnungen und Liefer- bzw. Wiegescheine bis zur Vorlagepflicht zu sammeln und aufzubewahren sind.

Sofern die Behörde es für notwendig erachtet, sollen stichprobenartige Kontrollen durch Fachpersonen möglich sein. Sollte sich dabei herausstellen, dass der im Schnitt gemeldete Jahresabgabebetrag um mehr als 10% unter dem tatsächlichen Jahresabgabebetrag liegt, soll die bzw. der Abgabepflichtige zur Übernahme der Barauslagen der Stichprobe verpflichtet sein. Für den Fall, dass von Seiten der Abgabepflichtigen keine der geforderten Unterlagen vorgelegt werden, muss die Behörde vorerst eine Nachfrist von zumindest drei Monaten setzen. Werden keine oder keine geeigneten Unterlagen nachgereicht, kann die Behörde diese zur Kontrolle der selbstbemessenen Abgabe von Fachkräften anfertigen lassen. Sofern dies nicht mehr möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, kann die Abgabenbehörde nach den Vorgaben der BAO die tatsächlich anfallende Abgabenhöhe schätzen; diese Schätzung soll explizit von der mit der BAO vertrauten und auf diese Agenden spezialisierten Abgabenbehörde, nämlich der zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung, vorgenommen werden.

Für Anlagen zum Abbau von Torf müssen natürlich, wie in Abs. 5 normiert, sinngemäß dieselben Anforderungen gelten. Da dieser Abbau nicht dem MinroG unterliegt, können die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 nicht explizit, sondern nur sinngemäß auch auf diese Anlagen bezogen werden. Die Inhaberin oder der Inhaber von Torf-Abbauanlagen hat jedenfalls den in Abs. 2 genannten Unterlagen gleichwertige, ebenso geeignete Unterlagen vorzulegen. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen analog gelten.

Zu § 75f:

Die Strafbestimmungen werden auf die neu vorgesehenen Verpflichtungen angepasst. Die Strafdrohung bleibt unverändert.

Zu § 75g:

Entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage wurde hinsichtlich der bei Inkrafttreten bereits bestehenden Anlagen die bewilligte Kubatur unter Berücksichtigung allfälliger Verzichte auf Teile der Bewilligung festgestellt. Deklarativ soll nun festgehalten werden, dass diese Bescheide bzw. Bescheidteile unverändert aufrecht bleiben. Eine Veränderung der bewilligten Kubatur findet nicht statt und ein bereits vorliegender Verzicht soll durch die nun geplante Gesetzesnovelle nicht für ungültig erklärt werden.

Da nach der geltenden Rechtslage auch die Gesamtabgabe mittels Bescheid vorgeschrieben wurde, ist durch die Umstellung des Systems ein „Ausstieg“ aus diesen Bescheiden ab Inkrafttreten der geplanten Novelle notwendig. Künftig besteuert werden soll bloß das verwertete Material, wobei die Abgabenschuld einmal im Kalendervierteljahr selbst bemessen wird. Die Vorschreibung der Gesamtabgabe und der Kalendervierteljahresbeträge ist durch die Neuregelung daher obsolet. Bereits nach derzeitiger Rechtslage besteht eine Endabrechnungsregelung, nach der es zum Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung oder bei nicht vollständiger Ausschöpfung des freigegebenen Abbauvolumens zu einer Abrechnung mit Bescheid kommt. Eine ähnliche Regelung soll nun für den Umstieg auf das neue System möglich sein.

Sofern eine nach den jetzt gültigen Normen abgabepflichtige Person meint, im Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 20/2016 (1. Mai 2016) und dem Inkrafttreten dieser Novelle (15. August 2021) mehr Abgaben bezahlt zu haben, als sie bei Berechnung unter Zugrundelegung der tatsächlich abgebauten Kubatur hätte zahlen müssen, kann diese Person der Behörde Unterlagen sowie eine Bestätigung vorlegen, um diesen Umstand glaubhaft zu machen. Darauf basierend stellt die Behörde die in diesem Zeitraum tatsächlich abgebaute Kubatur mit Bescheid fest und ermittelt die Höhe der

Abgabe, welche in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen wäre. Im Vergleich mit der bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgabe für den relevanten Zeitraum kann sich ein Überschuss oder Fehlbetrag ergeben.

Ist die Person mit dem zukünftigen Abgabepflichtigen ident, so kann ein Überschuss von den nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides fälligen (selbstbemessenen) Abgabebeträgen so lange abgezogen werden, bis eine vollständige Verrechnung stattgefunden hat. Ein eventueller Fehlbetrag ist mit der ersten Abgabe nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides fällig.

Sind die Personen nicht ident, hat eine Auszahlung oder Nachzahlung an die bzw. von den nach derzeit gültiger Rechtslage Abgabepflichtigen zu erfolgen.

Eine dementsprechende Gegenverrechnung hat auch mit den Gemeindeanteilen stattzufinden.

Sofern keine Unterlagen zur Endabrechnung vorgelegt werden oder eine Erklärung über den Verzicht auf die Möglichkeit der Endabrechnung abgegeben wird, soll die Abgabenvorschreibung für den genannten Zeitraum (1. Mai 2016 - 15. August 2021) auch künftig aufrecht bleiben, unabhängig davon, ob der Betrag dem tatsächlichen Abbaufortschritt entspricht.

Mit dieser Regelung soll das Vertrauen der Abgabepflichtigen auf die Rechtslage im Zeitraum 1. Mai 2016 bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geschützt werden. Die Abgabepflichtigen können selbst entscheiden, ob sie eine Endabrechnung in Anspruch nehmen möchten oder den im Vorhinein bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgabebetrag akzeptieren.

In diesen Fällen liegen der Behörde jedoch keine Unterlagen vor, welche den Ist-Stand der Abbauanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (15. August 2021) dokumentieren. Die Kontrolle der in der Periode bis zur erstmaligen Vorlage der Unterlagen nach § 75e gemeldeten Volumina des verwerteten Materials ist damit für die Behörde nicht möglich. Um dieser Problematik zu begegnen, soll die Verpflichtung zur Prüfung und Bestätigung der verwerteten Materialien verglichen mit den gemeldeten Mengen durch eine dazu befugte Person eingeführt werden. Welche Unterlagen für den Prüfenden notwendig sind, um diese Bestätigung abgeben zu können, ist von den Abgabepflichtigen im Vorhinein abzuklären. Der Behörde ist lediglich die Bestätigung über die erfolgte und erfolgreiche Plausibilitätsprüfung vorzulegen.

Klargestellt werden soll, dass es durch die erläuterten Übergangsbestimmungen zu keiner Doppelbesteuerung irgendeines Zeitraums kommt. Durch den Umstieg in ein neues System werden bloß vorgeschriebene Abgaben nicht mehr berücksichtigt; eine Verletzung des Vertrauensschutzes liegt dadurch jedoch nicht vor.

Zu Z 32 (Bezeichnung des Abschnitts XV.):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung des Abschnitts „Schlussbestimmungen“ im Gesetzestext, welche der fortlaufenden Nummerierung der Abschnitte entspricht.

Zu Z 33 (§ 78a):

Die Strafbestimmungen werden nun zur besseren Übersicht unmittelbar im Abschnitt „Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“ in § 75f geregelt.

Zu Z 34 (§ 80 Abs. 11 und 12):

Die Bestimmungen, welche nicht die Landschaftsschutzabgabe betreffen, können, wie üblich, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Gesonderte Übergangsfristen zwischen Kundmachung und Inkrafttreten sind lediglich im Zusammenhang mit der Neuregelung der Landschaftsschutzabgabe notwendig. Dies, da die Veränderung der Rechtslage eng mit dem Vertrauensschutz den Normadressaten gegenüber verbunden ist. Die Änderung der Rechtslage bewirkt in diesem Fall auch einen Eingriff in bereits erlassene, rechtskräftige Bescheide. Weiters ist zu beachten, dass von Seiten der Normadressaten unter Umständen bereits Dispositionen im Hinblick auf das Vertrauen auf die gültige Rechtslage getroffen wurden. In diesen Sachverhalten können nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Vertrauensschutz begründende Umstände liegen. Das Setzen einer ca. einjährigen Frist bis zum Inkrafttreten erscheint angemessen, um dem Vertrauensschutz gerecht zu werden. Das Inkrafttretensdatum wurde mit einem Fälligkeitstag der Landschaftsschutzabgabe übereinstimmend festgelegt, um die Ab- und Gegenverrechnung der Abgabe zu vereinfachen.

Zu Z 35 (§ 81 Abs. 5):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019.

Zu Z 36 (§ 81 Abs. 10):

Hiermit erfolgt eine Anpassung des Verweises auf Grund des Entfalls des § 69 (siehe zu Z 23).

Zu Z 37 (§ 81 Abs. 11):

Hiermit erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die aktuelle Fassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019.

Zu Z 38 (§ 81 Abs. 18):

Klargestellt wird, dass die Regelung konsequenterweise auch für Abbauanlagen zur Gewinnung von Torf gilt.

Zu Z 39 (§ 81 Abs. 19):

Klargestellt wird, dass die Regelung konsequenterweise auch für Abbauanlagen zur Gewinnung von Torf gilt.

Zu Z 40 (§ 81 Abs. 20):

Einerseits erfolgt hier eine sprachliche Anpassung an die übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Weiteres sollen für den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle in den genannten Anlagen erfolgten Abbau die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen weiter gelten. Damit wird klargestellt, dass anhängige Verfahren nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind.

Zu Z 41 (§ 81a):

Durch die umfassende Neuregelung der Landschaftsschutzabgabe ist diese Bestimmung obsolet. Für die noch anhängigen Verfahren ist die Norm jedoch weiterhin anzuwenden.